

## Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

Vom Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Mit dem gestrigen Tage hat das neuerrichtete Generalkommissariat für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft seine Tätigkeit begonnen. Die im Zusammenhange damit in den letzten Tagen veröffentlichte Ueänderung der Geschäftseinteilung im Handelsministerium ist vor allem unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, daß die bestehende Organisation der Kriegswirtschaft weiter ausgebaut und für den Uebergang der Kriegs- zur Friedenswirtschaft eine Organisation geschaffen wird.

Die Momente, welche eine weitgehende Einflußnahme des Staates auf die industrielle und gewerbliche Produktion und den Konsum im Kriege bedingten, werden nach dem Friedensschluß fortwirken. Der Uebergang vom Krieg zum Frieden birgt in jedem Falle, unabhängig vom Kriegsergebnis, die Gefahr wirtschaftlicher und sozialer Störungen in sich, die vieles mit den Begleiterscheinungen der Mobilisierung im August 1914 gemeinsam haben. Die Rückkehr von der isolierten Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft und die Umschaltung einer völlig auf den Heeresbedarf eingestellten Industrie auf die Friedensbedürfnisse macht eine besondere Vorbereitung erforderlich. Bei der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft wird eine Reihe von Problemen, die mehr oder minder starke Zusammenhänge aufweisen, zu lösen sein: zum Beispiel die Rohstoffversorgung, die Verkehrsfrage, insbesondere die Bereitstellung von Schiffsraum zur Verfrachtung für Einfuhrzwecke, das Bahntapproblem und die Regelung des Arbeitsmarktes. Um Erschütterungen des Arbeitsmarktes vorzubeugen, werden verschiedene Maßnahmen für Industriearbeiter, für Handelsgestellte und endlich für jene weiblichen Arbeitskräfte, die ihre im Kriege eingenommenen Stellungen aufgeben müssen, nötig sein.

Zur Durchführung aller dieser Aufgaben sind besondere organisatorische Maßnahmen notwendig. Zu diesem Zweck wurde im Deutschen Reich eine Zentralstelle geschaffen, an deren Spitze der Reichskommissar für die Uebergangswirtschaft steht. Oesterreich hat in dem Generalkommissariat eine noch weit umfassendere Organisation mit bedeutenden Aufgaben für die Uebergangswirtschaft ins Leben gerufen.

Für alle Fragen, welche die Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kriege und die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft betreffen, wurde eine aus den Vertretern des Handelsministers, Ministers des Innern, Finanzministers, Ministers für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnministers, Ueberbau-ministers, Landesverteidigungsministers sowie des mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Ministers gebildete „Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft“ errichtet. Die Heraushebung der auf die Kriegs- und Uebergangswirtschaft bezughabenden Verwaltungsaufgaben aus den bisherigen Ressorts erfolgt, um ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung in diesen Fragen zu erzielen und ihnen eine besonders dringliche Behandlung zu sichern. Mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Ein- und Ausfuhrregelung die wichtigste Frage der gegenwärtigen Kriegswirtschaft ist und später der Uebergangswirtschaft sein wird, wurde zur Entscheidung auf Ansuchen von Ein- und Ausfuhrbewilligungen ein ständiger Sonderausschuß gebildet, der die Bezeichnung „Zentralstelle für Ein- und Aus- und Durchfuhrbewilligungen“ führt. Den Vorsitz in diesem Sonderausschuß führt der vom Finanzminister hierzu bestellte Vertreter des Finanzministeriums in der Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

Die wichtigste organisatorische Maßnahme ist die schon erwähnte Errichtung des „Generalkommissariats für Kriegs- und Uebergangswirtschaft“. Eine besondere Ab- teilung des Handelsministeriums, in dessen Wirkungsbereich namentlich die Förderung der Volkswirtschaft fällt, da es die handelspolitischen und sozialpolitischen Maenden und

die Vertretung der industriellen Interessen in sich vereint, wird mit der Regelung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kriege und der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft betraut. Die Abteilung steht unter der Leitung des Generalkommissärs. Dieser kann innerhalb seines Wirkungsbereiches nach den allgemeinen oder fallweise ergehenden Weisungen des Handelsministers selbständige Entscheidungen treffen. Zur sachmännischen Beratung für die außerordentlich schwierigen, dem Generalkommissariat obliegenden Aufgaben wird eine Vertretung aller unmittelbar beteiligten Interessentengruppen bestellt, wodurch eine Bureaufratifizierung der Volkswirtschaft verhütet werden soll. Dieser „Hauptausschuß für Kriegs- und Uebergangswirtschaft“ wird in der Weise gebildet, daß jeder Kriegsverband den Vorsitzenden der Verbandsleitung und ein vom Handelsminister berufenes Mitglied des Verbandsausschusses entsendet. Ferner sollen die übrigen für die Zwecke der Kriegs- und Uebergangswirtschaft gebildeten oder mit Aufgaben dieser Art betrauten Körperschaften in diesem Hauptausschuße eine Vertretung erlangen. Endlich bleibt es dem Handelsminister vorbehalten, in den erwähnten Ausschuß zwanzig Mitglieder zu ernennen, die keiner Körperschaft angehören. Aufgaben des Hauptausschusses sollen insbesondere die Erstattung von Gutachten und Anträgen in Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft und die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen sein, welche ihm durch das Generalkommissariat übertragen werden. Die Verordnung sieht vor, daß der Hauptausschuß nicht übergangen werden kann, da dieser in allen Fragen gehört werden muß, in denen es sich um grundsätzliche Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft oder um die Auf- teilung von Bezugsmöglichkeiten auf die verschiedenen Erwerbszweige handelt. Dieser Hauptausschuß ist zugleich auch Zentralorgan der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen und stellt sich somit als Kriegsverband aller Kriegsverbände dar. Neben dem Hauptausschuß, der den Charakter einer autonomen Körperschaft hat, ist die Institution von sachlichen Mitarbeitern vorgesehen, die dem Generalkommissar über seinen Vorschlag vom Handelsminister beigegeben werden und deren Ernennung bereits publiziert wurde.

Durch die derart gestaltete Organisation bleibt die Initiative der produktiven Stände gewahrt, deren Mitwirkung bei der Fassung und Vollstreckung der Beschlüsse, durch welche die Uebergangswirtschaft geregelt werden soll, gesichert ist. Die Schwierigkeiten, mit denen diese Stände bei dem Uebergang in die Friedenswirtschaft rechnen müssen, werden sehr groß sein. Daß sie überwunden werden, dafür birgt die ungeahnte Entfaltung der Produktions- und Konsumkraft, die sich im Kriege geoffenbart hat, aber auch das enge planmäßige Zusammenarbeiten der Produktion und des Handels mit der staatlichen Verwaltung, für welche die besprochenen organisatorischen Maßnahmen die Grundlage bieten.